

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Vertragsrevision NRW-Tarif			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/IX/2016/0206	24.05.2016	11

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	16.06.2016	☐
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	20.06.2016	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	30.06.2016	☐

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt, dass die VRR AöR die „Beitrittserklärung zum Vertrag zur Regelung der Aufteilung der NRW-Tarif-Einnahmen“ zum einen

- als Aufgabenträger des SPNV sowie
- als Vertreter der Verkehrsunternehmen des ÖSPV,

zeichnet.

Der Unternehmensbeirat benennt Herrn Bernhard Herrmann (Rheinbahn) als ordentliches Mitglied und Herrn Ulrich Arens (DSW21) als dessen Vertreter für den Themenblock ÖSPV in der Landesarbeitsgruppe Einnahmen und Abrechnung (LAG E/A).

Begründung/Sachstandsbericht:

Derzeit basieren die Einnahmenaufteilungsverfahren für den NRW-Tarif auf den Vertragswerken SPNV-Einnahmenaufteilungsvertrag (SPNV EAV) und ÖSPV-Einnahmenaufteilungsvertrag (ÖSPV EAV). Der Vertrag ÖSPV-EAV ist seit dem Jahr 2005 in Kraft und seitdem nicht, bzw. nur geringfügig fortgeschrieben worden. Das Vertragswerk für den SPNV wurde im Jahr 2009 in Kraft gesetzt.

Die aufgrund der Ertüchtigung des NRW-Tarifes im Jahr 2015 durchgeführte Verfahrenskonzeption zur Einnahmenaufteilung hat neue Richtlinienpassagen für SPNV und ÖSPV zum Ergebnis. Vor diesem Hintergrund erschien auch eine Überprüfung der bestehenden Vertragswerke sinnvoll. Im Sinne der Einheitlichkeit und Fortschreibbarkeit empfiehlt es sich, auf Basis des SPNV-EAV einen neuen, integrierten Gesamtvertrag für SPNV und ÖSPV zu schaffen.

Die Richtlinien im SPNV und ÖSPV wurden zu einer gemeinsamen Richtlinie zusammengefügt.

Neben vielen redaktionellen Anpassungen und Ergänzungen innerhalb der Richtlinie und des Vertrages gab es auch eine Anpassung in der Zusammensetzung und Mitwirkung in der Landesarbeitsgruppe Einnahmen und Abrechnung (LAG E/A).

Die Neuregelung der Zusammensetzung und Mitwirkung in der LAG E/A des Vertrages sieht vor, dass die Vertragspartner zur Mitwirkung jeweils ein ordentliches Mitglied und einen Vertreter benennen sollen, die stimmberechtigt sind.

Der VRR AöR wird aufgrund ihrer Sonderrolle (Vereinigung von SPNV-Aufgabenträger und ÖSPV-Verbundorganisation in einer Organisation) eine doppelte Vertragspartnerschaft zugeteilt, zum einen als SPNV-Aufgabenträger, zum anderen als Vertreter der ÖSPV-Unternehmen (Ergebnis der Sitzung des KViV-Arbeitskreises Recht am 11.06.2015 in Abstimmung mit dem Kompetenzcenter Marketing). Die ÖSPV-Verkehrsunternehmen werden wie bisher nicht direkt Vertragspartner der Einnahmenaufteilung zum NRW-Tarif.

Der KViV Arbeitskreis Recht hat in der o.g. Sitzung vorgeschlagen, dass der Unternehmensberater auf Vorschlag des KViV Arbeitskreises Wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitglieder in der LAG E/A zum Themenblock ÖSPV benennen soll. Das Mitglied bzw. dessen Vertreter

zum Themenblock SPNV werden von der VRR AöR benannt.

Zur Zeichnung der Beitrittserklärung für die ÖSPV-Verkehrsunternehmen durch die VRR AöR wurde im Vorfeld eine Vereinbarung vorbereitet und an alle ÖSPV-Unternehmen versandt, in denen die ÖSPV-Unternehmen den VRR bevollmächtigen, die Beitrittserklärung in Vertretung für die Verkehrsunternehmen zu zeichnen. Zudem regelt die Vereinbarung die dauerhafte Mandatsübertragung für den Bereich ÖSPV der VRR AöR an die benannten Mitglieder des Unternehmensbeirates zur Entsendung in die Landesarbeitsgruppe Einnahmen und Abrechnung.